

# RS Vwgh 1992/4/28 91/04/0323

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1992

## Index

21/01 Handelsrecht

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §11 Abs1;

GewO 1973 §11 Abs5;

GewO 1973 §367 Z20;

UmwG 1954 §5 Abs1;

UmwG 1954 §7 Abs4;

## Rechtssatz

Die Gewerbeordnung 1973 geht im Falle einer Umwandlung nach § 5 Abs 1 bzw § 5 Abs 1 iVm § 7 Abs 4 UmwandlungG ausdrücklich nicht von der Unternehmertätigkeit aus, dh somit auch nicht davon, daß Unternehmensidentität besteht, sie sieht auch keine Gesamtrechtsnachfolge in gewerberechtlicher Hinsicht, sondern nach § 11 Abs 1 die sofortige und, wenn von der Möglichkeit des § 11 Abs 5 GewO 1973 Gebrauch gemacht wird, die Endigung der Gewerbeberechtigung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung der Umwandlung vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040323.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)